

II-785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1965

310/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K o s und Genossen  
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau sowie an den Bundesminister  
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,  
betreffend Berücksichtigung berechtigter Proteste der Gemeinden bei der  
Errichtung von Verwaltungsgebäuden des Bundes.

-.-.-.-

In der oberösterreichischen Gemeinde Losenstein wird zurzeit von der Postdirektion Linz ein Postamt errichtet, gegen dessen architektonische Gestaltung seitens der Gemeinde Losenstein wiederholt bei den zuständigen Stellen protestiert wurde. In diesen mehrmaligen Protesten wurde seitens der Gemeinde Losenstein mit Recht darauf hingewiesen, daß sich die bauliche Ausführung dieses Postamtes nicht in das Ortsbild einfüge, ja sogar als ausgesprochen störend empfunden werden müsse. Gegenüber diesen übrigens auch von der Landesplanungsbehörde unterstützten Einwendungen der Gemeinde Losenstein beriefen sich die zuständigen Bundesbehörden angeblich auf Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt I, Seite 1677, wonach Gemeinden bei öffentlichen Bauten von Bundesbehörden auch dann keine Möglichkeit haben, auf die bauliche Gestaltung eines Amtsgebäudes Einfluß zu nehmen, wenn dieses mit Rücksicht auf den Ortscharakter eindeutig als störend empfunden werden muß.

Unter Bezugnahme auf diesen Anlaßfall richten die unterzeichneten Abgeordneten an jene beiden Ressortminister, in deren Geschäftsbereich die oben dargestellte Problematik fällt, die

A n f r a g e :

1.) Entspricht es der allgemeinen Praxis, daß bei Errichtung von Verwaltungsgebäuden des Bundes auf berechnigte, mit der baulichen Gestaltung bzw. mit dem Ortscharakter in Zusammenhang stehende Vorstellungen der betreffenden Gemeinde unter Berufung auf die zitierte Verordnung keine Rücksicht genommen wird?

2.) Sind Sie bereit, sich im Rahmen Ihrer Zuständigkeit dafür einzusetzen, daß die im gegenständlichen Zusammenhang geltend gemachten Bestimmungen jener Verordnung aus dem Jahre 1938 einer Revision unterzogen werden?

-.-.-.-